

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 17.05.2021

TOP 2.

öffentlich

DSNR.: SR 64/2021

**Jugendsozialarbeit an der Grundschule Nord - Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn einer Neumaßnahme**Anlage/n:Sachbericht:

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2018 wurde die Einrichtung einer Jugendsozialarbeit für die Grundschule Weißenhorn-Nord beschlossen. Im Oktober 2019 erhielten wir dann die Nachricht, dass die im Doppelhaushalt 2019/2020 geplanten 1.000 JAS-Stellen erreicht waren und somit nach vollständiger Ausschöpfung dieses Stellenumfangs keine Bewilligungen von zusätzlichen JaS-Stellen bzw. Genehmigungen von vorzeitigen Maßnahmebeginnen erfolgen konnte. Hier wurde auf den kommenden Doppelhaushalt 2021/22 verwiesen.

Ende April erhielten die von der Stadt Weißenhorn beauftragten Sozialdienstleister die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn der Neumaßnahme.

Hier wurde erläutert, dass die Regierung von Schwaben in Anwendung der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3.3 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) dem vorzeitigen Beginn der zur Aufnahme in die staatliche Förderung beantragten Neumaßnahme der Jugendsozialarbeit (JaS) an der Städtischen Realschule zum 01.05.2021 zustimmt.

Durch die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bleiben maßnahmenbezogene Ausgaben, die vor Erlass eines evtl. Bewilligungsbescheides angefallen sind, förder~~un~~schädlich.

Der Beschluss des Jugendhilfe-Ausschusses des Landratsamtes Neu-Ulm steht noch aus.

Folgende förderrechtlichen Hinweise wurden mitgeteilt:

- Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne des Art. 38 des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes dar.
- Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.
- Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko. Evtl. anfallende Aufwendungen für eine Zwischenfinanzierung können nicht als zuwendungsfähige Kosten berücksichtigt werden.
- Die für eine eventuelle Zuwendung relevanten Voraussetzungen sind bereits bei der vorzeitigen Durchführung des Vorhabens einzuhalten (insbesondere sich aus haushaltsrechtlichen und anderen Vorschriften, Bestimmungen des Förderprogramms oder der Eigenart des Vorhabens ergebende Regelungen). Dies betrifft hier insbesondere die einschlägigen JaS-Richtlinien vom 25.03.2021 (vor allem die Vorgaben hinsichtlich Gesamtverantwortung des

öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, Konzeption und Kooperationsvereinbarung und der Personalwirtschaft) sowie die anliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Wichtig hierbei zu wissen ist, dass die Förderung der Regierung (8.180,00 €/Jahr) und die Förderung des Landratsamtes Neu-Ulm (8.180,00 €/Jahr) voneinander abhängig sind. D.h. beide Förderungen werden nur gewährt, sofern beide der Schaffung der Stelle zustimmen.

Leider tagt der Jugendhilfe-Ausschusses des Landratsamtes Neu-Ulm nur zweimal jährlich, sodass die Entscheidung erst in der Sitzung am 24.11.2021 auf der Tagesordnung stehen und entschieden wird.

Grundsätzlich ist es auf Seiten des Landratsamtes nach den bisherigen Erfahrungen sehr wahrscheinlich, dass ein positiver Beschluss gefasst wird. In der Grundschule Weißenhorn-Nord stellt sich die Situation zwischenzeitlich etwas anders dar. Von Seiten des Staates wurde für zwei Tage eine Schulsozialarbeiterin an der Schule eingesetzt. Sodass hier nicht mehr von der positiven Beschlussfassung auf Seiten des Jugendhilfeausschusses ausgegangen werden kann. Zudem wurden von Seiten der Stadt auf Grund der Schaffung der Stelle der Schulsozialarbeit für das aktuelle Haushaltsjahr keine Mittel eingestellt und geplant.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, dass die Schulleitung unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit nochmals den Bedarf festhält. Für das kommende Jahr sollen, dann abhängig davon Haushaltsmittel eingestellt werden.

Der Antrag zur Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss sollte weiterhin aufrechterhalten bleiben.

#### Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt, über die Stelle der JAS an der Grundschule Nord erst nach Entscheidung des Jugendhilfeausschusses zu entscheiden. Die Schulleitung soll unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit nochmals den Bedarf feststellen, welcher dann zur Entscheidung des Jugendhilfeausschusses dem Landratsamt vorgelegt werden soll.“

Melanie Müller  
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

|                                                               |                                        |                                        |                                        |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b>           |                                        |                                        |                                        |
| <input type="checkbox"/> Fachbereich 1                        | <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 | <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 | <input type="checkbox"/> Fachbereich 4 |
| <b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b> |                                        |                                        |                                        |

Für den betroffenen TOP sind

☐ keine Haushaltsmittel erforderlich

☐ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

☐ und unter der Haushaltsstelle                    eingestellt    ☐ und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

**Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**

**Bekanntgabe von NÖ-TOP's:**

☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die    ☐ Personalangelegenheit keine  
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).    Bekanntgabe.